

Amtl. Bek. Nr. 128 / 2021

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.09.2021 folgende **Entschädigungssatzung** beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte, der Integrations-Kommission und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,- Euro pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, der Integrations-Kommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 15,- Euro. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 100,- Euro nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, der Integrations-Kommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur

ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Stadtverordneten und ehrenamtlichen Stadträten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 € gewährt.
Stadtverordnete, die an der papierlosen Gremienarbeit mittels schriftlicher Einverständniserklärung teilnehmen, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandspauschale für die Digitalisierung (PC etc.) in Höhe von 25,00 €.
- (2) Ortsbeiratsmitgliedern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 € gewährt.
- (3) Die Mitglieder der Integrations-Kommission erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
- (4) Anderen ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € je Sitzung gewährt.
- (5) Schriftführer erhalten je Sitzung:

Stadtverordnetenversammlung, Magistrat	50,00 €
Ausschüsse, Präsidium, Ortsbeiräte	30,00 €
Kommissionen, Arbeitsgruppen	30,00 €
- (6) Darüber hinaus erhalten eine monatliche Pauschale:

der Stadtverordnetenvorsteher	120,00 €
die Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers	30,00 €
die Ausschussvorsitzenden	50,00 €
die Fraktionsvorsitzenden	120,00 €
die ehrenamtlichen Stadträte	60,00 €
die Ortsvorsteher:	
bis 2.500 Einwohner	60,00 €
bis 5.000 Einwohner	70,00 €
über 5.000 Einwohner	80,00 €
- (7) Vertritt der ehrenamtliche Erste Stadtrat oder ein/e ehrenamtliche/r Stadträtin / Stadtrat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, so erhält sie/er für jeden Tag der Vertretung neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 6 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €. Dauert die Vertretungszeit länger als 14 Tage, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 100,00 € je Tag.

§ 4 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte, der Integrations-Kommission und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Reisekosten besteht nur, wenn die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Stadtverordneten-vorsteher/in entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst, in Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.
Dienstreisen von Stadträtinnen/Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzung des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 5 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§1 bis 3 und 4 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen nach §§ 1 und 2 sind innerhalb eines Jahres beim Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Sitzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Gelnhausen, den 13.10.2021

Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen
Daniel Chr. Glöckner, Bürgermeister